Laibacher Zeitung.

№ 19. Dinstag am 25. Jänner 1853.

Die „Laibacher Zeitung" erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr, mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inserationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insertionsstämpel" noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. J. befunden, es in Gnaden von der Ernennung des Finanzdirectors in Triest, Ministerialrathes Dr. Moriz Fluck v. Leidenkron, zum lombardischen Finanzpräfecten, bei dessen eingetretenen mißlichen Gesundheitsverhältnissen abkommen zu lassen, und diese Stelle mit dem damit verbundenen Titel und Charakter eines Ministerialrathes dem ersten Präfecturrathe bei der lombardischen Finanzpräfectur, Dr. Johann Cappellari della Colomba, allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner d. J., den Rath der galizischen Finanz-Landesdirection, Ludwig Biegelmayer, zum galizischen Staatsbuchhalter zu ernennen und ihm den Titel und Rang eines k. k. Regierungsrathes zu verleihen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 31. December v. J., die erledigte Marien Theresien-Ordens-Kanzellistenstelle dem Official beim Ministerium des Aeußern und des kaiserl. Hauses, Friedrich Edlen v. Pilat, und dem Zahlmeister dieses Ministeriums, kaiserl. Rath Carl v. Jeckl, den Titel eines Zahlmeisters des militärischen Marien Theresien-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner d. J., den Director der Prager Musterhauptschule, Dr. Franz Czeschik, zum Ehrencanonicus an dem Collegiatcapitel zu Allerheiligen in Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Zweiter Theil. II. Stück, V. Jahrgang 1853.

Dasselbe enthält unter

Nr. 6. Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain vom 8. December 1852. Verbot für alle Zollämter, mit Ausnahme jener des lombardisch-venetianischen Königreichs, Waren, welche für dieses Königreich bestimmt sind, der Eingangsverzollung zu unterziehen.

Nr. 7. Umlaufs-Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain vom 9. December 1852, betreffend die Taxbehandlung der vor dem 7. August 1852 zu Beamten bei der k. k. Gensd'armerie-General-Inspection beförderten Gensd'armerie-Fouriere.

Nr. 8. Umlaufs-Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain vom 10. December 1852, betreffend die Competenz zur Entscheidung über die Einbringlichkeit der Kosten des Strafverfahrens nach der Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850.

Nr. 9. Umlaufs-Verordnung der k. k. steierisch-illyr. Finanz-Landesdirection vom 15. December 1852. Stämpelbehandlung der unter dem Namen „unglättete Karten" erscheinenden cylindrirten und halbgeglätteten Karten.

Nr. 10. Umlaufs-Verordnung der k. k. steierisch-illyr. Finanz-Landesdirection vom 24. December 1852, in Betreff der Gebührenbehandlung der Abfuhrscheine (Empfangsbestätigungen) über die zum Behufe der Befreiung von der Militärstellung bei einer öffentlichen Casse erlegte Taxe.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters von Krain vom 2. Jänner 1853, betreffend die Modalitäten, unter denen der Erlag der Militärbefreiungstaxe auch bei den Sammlungs- und Steuercassen zulässig ist.

Laibach, am 25. Jänner 1853.

Vom k. k. Redactionsbureau des Landes-Regierungsblattes für Krain.

Der Finanzminister hat zum Vorsteher der k. k. Districtscommission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums zu Kaschau, den Beisitzer der Preßburger Districtscommission, Andreas v. Gömöry, ernannt.

Das k. k. Handelsministerium hat die Stelle eines Hafen- und See-Sanitätscapitäns zu Venedig mit dem systemisirten Gehalte dem dermaligen Hafen- und See-Sanitätscapitän in Zara, Alois Sgardelli, verliehen.

Die Handels- und Gewerbekammer in Brünn hat für das Jahr 1853 den Ernst Johann Ritter v. Herring zum Präsidenten und den Max Gomperz zum Vicepräsidenten erwählt, welche Wahlen die Genehmigung des k. k. Handelsministeriums erhielten.

Die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch hat den Kaufmann Joseph Gohm zu ihrem Vicepräsidenten erwählt, welche Wahl von dem k. k. Handelsministerium genehmigt wurde.

Beilagen

zu der im ämtlichen Theile der gestrigen „Laibacher Zeitung" enthaltenen Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 19. Jänner 1853, womit die allerhöchsten Entschließungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien, über die Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der systemisirten Gehalte und Diätenclassen, so wie über die Ausführung der Organisirung für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca und Istrien mit Triest, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Woiwodschaft mit dem Banate, kundgemacht wird.

Allerhöchste Bestimmungen

über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien.

(Festgesetzt mit allerhöchster Entschließung vom 14. September 1852.)

Erster Abschnitt.

Einrichtung der Statthalterei.

§. 1. Die Statthalterei ist die oberste Verwaltungsbehörde des ihr zugewiesenen Kronlandes:

1. für die Geschäfte der politischen und Polizeiverwaltung überhaupt;
2. für die Angelegenheiten des Cultus und Unterrichtes;
3. für Handels- und Gewerbesachen;
4. für Angelegenheiten der Landescultur;
5. für diejenigen Bausachen, die nicht unmittelbar einen Gegenstand des Geschäftskreises der Finanz-Landesbehörde berühren, oder die nicht ausdrücklich einer andern Behörde im Lande, unabhängig von der Statthalterei, zugewiesen sind.

§. 2. Die Statthalterei besteht aus dem Statthalter, dem Vicepräsidenten oder einem andern Stellvertreter des Landeschefs, aus Statthaltereiräthen, Secretären und Concipisten und den Manipulationsämtern.

Nebst dem systemisirten Personalstande der Statthalterei wird für das gesammte Verwaltungsgebiet derselben eine bestimmte Anzahl Conceptspractikanten zur Ausbildung eines entsprechenden Nachwuchses und zur Hilfeleistung sowohl bei der Statthalterei als den ihr untergeordneten Behörden und Bezirksämtern zum Theile mit, zum Theile ohne Adjutum bestimmt.

§. 3. In kleineren Kronländern, welche nicht in Kreise getheilt sind, wird ein Statthaltereirath als Stellvertreter, und die erforderliche Zahl Referenten als Landesräthe bestellt.

§. 4. Die Zahl, der Dienstrang und die Bezüge des Statthalterei-Personals werden bei Durchführung der Organisirung der politischen Landesbehörden festgesetzt werden.

§. 5. Die Vorrückung in den höheren Gehalt der bei der Statthalterei angestellten Beamten derselben Kategorie ist eine graduelle.

§. 6. Der Statthalterei sind die politischen Kreisbehörden und alle Behörden, Aemter, anderen Organe und öffentlichen Anstalten untergeordnet, welche in dem Verwaltungsgebiete dieser Landesbehörde für die ihr zugewiesenen, in dem §. 1 bemerkten Gegenstände bestehen.

Sie hat allen diesen Behörden, Aemtern und Organen innerhalb des zugewiesenen Wirkungskreises oder in Vollziehung höherer Befehle, Belehrungen und Aufträge zu ertheilen, und von ihnen Berichte und Anzeigen zu empfangen.

§. 7. Die Statthalterei ist dem Ministerium des Innern in Absicht auf die Gegenstände der politischen Verwaltung und der Personalangelegenheiten untergeordnet; sie untersteht aber auch, in so fern die zu Folge des §. 1 in dem Geschäftskreise der Statthalterei begriffenen Angelegenheiten anderen Ministerien oder Centralstellen zur Leitung zugewiesen sind, denselben.

§. 8. Der Statthalter legt den vorgeschriebenen Diensteid in die allerhöchsten Hände Sr. k. k. apostolischen Majestät ab.

Alle anderen Beamten der Statthalterei und die Vorsteher der Kreisbehörden werden von dem Statthalter in Eidespflicht genommen.

§. 9. Der Statthalterei wird nach Maß des Erfordernisses zur Bestreitung der Kosten für die zur Pauschalbehandlung geeigneten Kanzlei-Erfordernisse, für die Beheizung und Beleuchtung ein angemessenes Pauschale angewiesen, und für die laufenden Verwaltungsauslagen ein entsprechender Verlag gegen ordnungsmäßige Verrechnung zur Verfügung gestellt.

§. 10. Dem Statthalter gebühren bei allen Dienst- und Hofreisen die normalmäßigen, gehörig zu verrechnenden Genüsse.

Diese Aufrechnung findet auch überhaupt bei Dienstreisen Statt, welche von andern Gliedern des Personales der Statthalterei vorgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungskreis der Statthalterei.

A. Wirkungkreis des Statthalters.

§. 11. Der Statthalter ist Chef und Präsident der Statthalterei, und übt überdieß diejenige Amtswirksamkeit aus, die ihm persönlich als Statthalter anvertraut ist.

§. 12. Er besorgt die Geschäfte, welche ihm unmittelbar von Sr. k. k. apostolischen Majestät oder von den einschlägigen Ministerien zur persönlichen Behandlung zugewiesen werden.

§. 13. Der Statthalter führt die oberste Leitung der Polizei im Kronlande. Er hat seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf Alles zu richten, was sich auf die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Lande bezieht. Er hat rechtzeitig die geeignetsten Maßregeln zu ergreifen, um jede Störung derselben zu verhindern, oder, falls solche dennoch erfolgt, sie wirksam zu unterdrücken, zu welchem Ende derselbe die Mitwirkung der dazu berufenen Behörden und nöthigen Falls die Unterstützung der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen hat. Auch wird der Statthalter über alle wichtigeren Wahrnehmungen und Vorfälle im Lande den einschlägigen höhern Behörden die ungesäumte Anzeige zu erstatten, und selbe überhaupt in steter Uebersicht der Zustände des Landes zu erhalten haben.

§. 14. Insbesondere wird dem Statthalter die Ueberwachung der Presse, der mit derselben zusammenhängenden Handels-Unternehmungen und anderen Gewerbe, der Vereine, Theater, Schauspiele und des Paß- und Fremdenwesens übertragen. Der Statthalter ertheilt, unter genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften, die Bewilligung zur Errichtung von Buchdruckereien, Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen, ferner die Befugniß zu Schauspielen oder anderen öffentlichen Productionen. Zur Errichtung eines stehenden Theaters muß die höchste Bewilligung eingeholt werden.

§. 15. Dem Statthalter liegt die Geschäftsvertheilung bei der Statthalterei und die Personalzuweisung an die einzelnen Geschäftsabtheilungen ob, in so weit nicht für bestimmte Geschäftsabtheilungen besondere Anordnungen bestehen.

§. 16. Der Statthalter ernennt alle politischen und Fondsbeamten des Kronlandes, in so ferne deren Ernennung nicht dem Geschäftskreise einer anderen Behörde zugewiesen ist, von der IX. Diätenclasse abwärts, mit Ausnahme der Commissäre der Kreisbehörden und der bei den Bezirksämtern angestellten Beamten, da für die Ernennung der letzteren eine besondere Vorsehung getroffen ist. Er erstattet die Vorschläge für jene Stellen, deren Besetzung den Ministerien oder Seiner k. k. apostolischen Majestät vorbehalten ist. Zum Behufe der Dienstbesetzungen und Vorschläge für dieselben benennt der Statthalter einen Referenten, welcher die Ternavorschläge in der Rathssitzung, bei den Statthaltereien hingegen, bei welchen für die Dienstbesetzungen eine ständige Commission bestellt werden soll, bei dieser Commission vorzutragen hat. Die Stimmen der Rathsmitglieder sind berathend, und binden den Statthalter nicht.

Befinden sich bei einer Statthalterei mehr als sechs Räthe, so bildet der Statthalter zum Behufe der Dienstbesetzungen unter seinem Vorsitze eine ständige Commission, und zieht derselben seinen Stellvertreter, dann einige Mitglieder des Rathsgremiums, denen er eine genauere Kenntniß des Beamtenpersonales und den ernsten Willen, die Wahl auf die würdigsten Candidaten zu lenken, zutraut, bei.

§. 17. Der Statthalter bewilligt Diensttausche unter Beamten, deren Ernennung ihm oder einer ihm untergeordneten Behörde zusteht, und nimmt deren unbedingte Dienstresignation an.

§. 18. Demselben steht die Aufnahme der Conceptspractikanten innerhalb der für jedes Kronland bestimmten Anzahl zu, und betheilt dieselben mit Adjuten. Der Statthalter benennt die Statthalteridiener nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und mit Berücksichtigung der dazu berufenen Militärs.

§. 19. Der Statthalter bestimmt die Standorte der von ihm benannten Beamten, der Commissäre, der Kreisbehörden und Diener, und versetzt dieselben nach Maßgabe des Diensterfordernisses. Er weiset die Conceptspractikanten den einzelnen Behörden und Aemtern nach Maß des Diensterfordernisses zur Dienstleistung zu. Die zweckmäßige Verwendung der Conceptspractikanten und deren möglichst vollständige practische Ausbildung hat einen Gegenstand seiner besonderen Aufmerksamkeit auszumachen.

§. 20. Der Statthalter bewilligt Urlaube für Räthe bei der Statthalterei und Kreisvorsteher auf längstens drei Monate, und für alle übrigen Beamten, so wie die Diener, auf längstens sechs Monate.

§. 21. Dem Statthalter liegt die Pflicht ob, die Geschäftsführung der untergeordneten Beamten zu leiten, und bezüglich der genauen Pflichterfüllung sorgsam zu überwachen; es steht ihm gegen dieselben und die Dienerschaft die Disciplinargewalt nach den bestehenden Vorschriften zu; die Suspension eines von Sr. k. k. apostolischen Majestät oder einem Minister ernannten Beamten vom Amte hat er jedoch sogleich anzuzeigen.

§. 22. Handelt es sich um die Entlassung oder Degradirung eines Beamten, so ist der Gegenstand in der Rathssitzung, oder wo eine Commission für Besetzungssachen besteht, bei dieser zu berathen, und so weit es sich um die Dienstentlassung eines von der Statthalterei oder einer untergeordneten Behörde ernannten Beamten handelt, durch Rathsbeschluß zu entscheiden. In Absicht auf die Beiziehung von Justizräthen zur Berathung über Dienstentlassungen und auf den weiteren Vorgang bei Verschiedenheit der Meinung dieser Räthe ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen.

§. 23. Dem Statthalter steht zu:

a) die Ertheilung von Belohnungen und Aushilfen bis zum Betrage von Hundert Gulden an Beamte und von fünfzig Gulden an Diener innerhalb des genehmigten Voranschlages. Bei Ueberschreitungen dieses Maßes innerhalb einer Jahresfrist ist die Bewilligung des vorgesetzten Ministeriums, für dessen Rechnung die Belohnung oder Aushilfe erfolgt werden soll, einzuholen;

b) die Bewilligung von Gehalts- und Lohnvorschüssen, von Reise- und Uebersiedelungs-Entschädigungen nach Maßgabe der besonderen Vorschriften.

Gehaltsvorschüsse kann der Statthalter jedoch nur von Besoldungen, welche jährlich Tausend Gulden nicht übersteigen, bewilligen.

§. 24. In Bezug auf die Stellung des Statthalters zu den ständischen Collegien, wo und in so weit solche bestehen und die Gebarung mit den Landesfonden hat es bei der dermaligen Einrichtung bis zur Erlassung weiterer Bestimmungen zu verbleiben.

§. 25. Der Statthalter richtet seine besondere Aufmerksamkeit auf die zweckmäßige Leitung und Besorgung des Baudienstes, insbesondere auf die sorgfältige Prüfung der Bau-Entwürfe in Absicht auf die Nothwendigkeit der Bauführung, die möglichst vollständige Erreichung des Zweckes derselben und die Beschränkung des Aufwandes auf das unumgänglich Erforderliche. Er nimmt auf die Ernennung der Baubeamten und die Ausübung der Disciplinargewalt über dieselben den Einfluß, den besondere Anordnungen näher bestimmen.

§. 26. Der Statthalter übt in Ansehung der im Kronlande befindlichen Controllbehörden den dem Landeschef übertragenen Wirkungskreis in Disciplinarsachen.

(Fortsetzung folgt.)

Am 21. Jänner 1853 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das II. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 5. Den Vertrag vom 26. April 1852, über den Anschluß der österreichischen an die schweizer'schen Telegraphenlinien.

Nr. 6. Die Verordnung des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 3. Jänner 1853, womit die bedingte Annahme von Muthungen untersagt wird.

Nr. 7. Den Erlaß des Justizministeriums vom 12. Jänner 1853, in Betreff der Gerichtszuständigkeit in Fällen von Erida-Untersuchungen.

Nr. 8. Die Verordnung des Justizministeriums vom 12. Jänner 1853, wodurch im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen erklärt wird, in wie weit das mit dem kaiserl. Patente vom 11. April 1851, Nr. 84 des Reichsgesetzblattes vorgezeichnete Verfahren, rücksichtlich der Zuweisung der Capitals-Entschädigung für die, in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge auch auf Lehen anwendbar sei.

Am 22. Jänner 1853 wird ebenda das III. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 9. Die Verordnung des Ministers des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, womit die a. h. Entschließungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthalterei, der Comitatsbehörden und Stuhlrichterämter, dann über die Einrichtung der Gerichtsbehörden und das Schema der systemisirten Gehalte und Diäten-Classen für das Königreich Ungarn, so wie über die Durchführung dieser Organisirung kundgemacht werden.

Wien, am 21. Jänner 1853.

Vom k. k. Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Oesterreich.

Triest, 22. Jänner. Se. kaiserliche Hoheit der Herr Erzherzog Rainer hat den Bewohnern von Botzen, die das Hinscheiden eines Mannes, in dem sie ihren größten Bürger und edelsten Bewohner verehrten, mit tiefster Trauer erfüllte, einen ehrenvollen Beweis seiner Zuneigung und den schönsten Lohn ihrer Anhänglichkeit hinterlassen, indem er in seinem Testamente den Wunsch aussprach, auch nach dem Tode in ihrer Mitte zu bleiben.

„Sollte ich in Botzen sterben," schreibt der fromme Fürst, „so ist mein Leichnam in der dortigen Pfarrkirche zu begraben. Ein einfacher Stein bezeichne den Ort meiner Ruhe, auf welchen nachstehende Inschrift zu setzen ist:

Mein Glaube.

Mein Glaube darf nicht wanken,
O tröstlicher Gedanken,
Ich werde durch mein Auferstehen
Gleich ihm aus meinem Grabe gehen.
Die Nacht, die mich hier decket,
Bis mich der Engel wecket,
Ist kurz, dann ruft mein Heiland mich
Dorthin, wo Niemand stirbt, zu sich.

Wanderer, der Du an meinem Grabe stehst, bete für mich armen Sünder, auf daß mein Glaube verwirklicht werde."

Ihre kais. Hoh. die Frau Erzherzogin Elisabeth, welche den hohen Verstorbenen während der ganzen Krankheit kaum ein Paar Stunden verließ, hat, dem Vernehmen nach, bereits erklärt, daß sie auch ferner in Botzen ihren Aufenthalt zu nehmen beschlossen habe.

Wie man aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche schreibt, schreiten die Arbeiten, um den Po di Levante schiffbar zu machen, rasch vor, und gewähren jetzt schon der Schifffahrt wesentliche Erleichterungen.

Eine Commission des Lloyd hat kürzlich wieder den Po bereist, um die nöthigen Voreinleitungen für die Dampfschifffahrt, die im Laufe des Sommers eröffnet werden wird, zu treffen.

Welche Resultate man sich von dieser neuen Unternehmung des Lloyd verspricht, dafür liefert den triftigsten Beweis die rege Frage nach Actien an unserer Börse für Mailänder und Venetianer Rechnung. Wer die Vorsicht kennt, mit welcher die Italiener sich bei industriellen Geschäften betheiligen, wird den Werth dieser Nachfrage zu schätzen wissen. Neue Lloydactien wurden gestern mit 625 bezahlt.

(Tr. Ztg.)

Wien, 22. Jänner. Die aus den verschiedenen Kronlandshauptstädten eingetroffenen Nachrichten melden, daß die Kunde über das Ableben Sr. k. k. Hoheit des Hrn. Erzherzog Rainer allenthalben den traurigsten Eindruck hervorgebracht habe. Bereits vorbereitete Ballfeste wurden nicht nur in allen höheren Gesellschaften, sondern auch in vielen Bürgerhäusern sogleich abgesagt, als über die Todesbotschaft kein

Zweifel mehr obwaltete. Besonders tief empfindet Tirol den Unfall; denn der hohe Verstorbene war diesem Lande seit Jahren ein besonderer Wohlthäter gewesen.

— Der hochw. Herr Fürsterzbischof von Agram ist hier eingetroffen, um Sr. k. k. apostol. Majestät seinen Dank in Beziehung auf die Erhebung des Agramer Bisthums zur croatisch-slavonischen Metropolie zu Füßen zu legen. Die bezügliche Bulle wird vollständig in der „Wiener Zeitung" mitgetheilt werden. Wir vernehmen, daß Se. Exc. der päpstliche Nuntius zu Ostern persönlich die Inthronisation des Kirchenfürsten vornehmen will.

— In Folge allerhöchster Genehmigung Sr. k. k. apostol. Majestät wurde im Amtsgebäude der k. k. Obersten Polizeibehörde zu Wien ein zum ausschließenden Gebrauche der genannten Behörde bestimmtes Telegraphenamt errichtet, welches seine Amtswirksamkeit gestern begonnen hat.

— Die Kreisbehörden, Comitatsbehörden und Delegationen sind aufgefordert worden, Anträge im Wege der Statthalterei an das Handelsministerium zu richten, wenn in Folge des neuen Hausirpatentes für einzelne Orte ganz besondere Gründe bestehen, welche die Gestattung des Hausirhandels daselbst als unzulässig erscheinen lassen. In Städten und anderen Ortschaften, in denen der Hausirhandel bis jetzt nicht gestattet war, wird derselbe auch fortan nicht zugestanden.

— Der montenegrinische Vicepräsident Georg Petrovich, wird sich einige Tage hier aufhalten, und vor Ablauf der nächsten Woche nicht abreisen.

— Das Aufsehen, welches das gegen G. G. Gervinus „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts" eingeleitete polizeiliche und staatsanwaltliche Verfahren hervorruft, ist kein geringes. Der zur Zeit abwesende Professor Gervinus wurde in der „Carlsruher Z." vom 16. d. zur Vernehmlassung auf die ihm zur Last gelegten Stellen seines Werkes auf Freitag den 28. d. öffentlich vorgeladen. Die subjective und objective Bedeutsamkeit des Falles erregt jetzt schon allgemeine Sensation, und die Verhandlung desselben wird voraussichtlich den interessantesten Preßprozessen beizuzählen sein.

Wien, 22. Jänner. Die „Oesterr. Corresp." bringt über die Vorgänge in Montenegro folgendes Privatschreiben aus Cattaro vom 16. d. M.

Von dem türkischen Blokadegeschwader sind am 11. d. M. vier große Kriegsdampfer an der albanesischen Küste in der Richtung gegen die Bai von Antivari gesehen worden. Tags vorher warf eine englische Dampffregatte Anker am Ausflusse der Bojana und nachdem der Commandant derselben eine mehrstündige Rücksprache mit dem Pascha von Skutari gepflogen hatte, setzte sie ihre Reise nach Corfu fort.

Montenegro wird nach verläßlichen Nachrichten durch eine aus ungefähr 30.000 Mann bestehende türkische Macht umringt und an mehreren Puncten concentrisch angegriffen werden. Die im Norden zunächst gelegenen herzegowinischen Gemeinden Banjani, Piva, Zopa, Drobjnak 2c., welche sich gegen die Pforte aufgelehnt hatten, haben sich neuerlich unterworfen. Die Gemeinde von Grahovo allein steht mit ihrem Wojwoden Jakof noch zu Montenegro; da jedoch die Montenegriner derselben keine Unterstützung angedeihen zu lassen in der Lage sind, so äußert sich in Grahovo bereits eine gewisse Entmuthigung.

Auch auf die montenegrinischen Nahien von Piperi, Marassa, Kulski und einen Theil von Bielopolevich ist von Seite Montenegro's nicht mit voller Sicherheit zu zählen, da es türkischen Sendlingen bereits gelungen ist, eine ziemliche Neigung zum Anschlusse an die türkische Sache unter ihnen zu bewirken. In Montenegro selbst herrscht große Spannung; auch Befürchtungen werden laut, da es eine harte Probe ist, welcher das arme Land entgegengeführt wird.

Leider stehen zahlreiche polnische und ungarische Offiziere in den Reihen der Türken, kriegserfahren genug, um die Truppen der Pforte mit Geschick zu leiten, aber auch rücksichtslos genug, um sich zu einem Kampfe gegen Christen herzugeben. Ferik Pascha soll die verwegene Aeußerung gethan haben: „Grahovo gehöre eben so wenig den Montenegrinern, wie Krivacic den Oesterreichern." Wie dem auch sei, darüber kann hier und überall nur eine Meinung herrschen, daß nämlich Oesterreich mit dem Aufgebote all' seiner Macht die Unantastbarkeit und Heiligkeit seiner Gränzen zu schützen wissen wird. Ueberhaupt muß man voraussetzen, daß die ernsten und blutigen Vorgänge, welche sich in jenen Gegenden vorbereiten, keineswegs mit Gleichgiltigkeit von Oesterreich angesehen werden können. Abgesehen davon, daß es sich um die Bewältigung eines christlichen Volksstammes handelt, genoß Montenegro eine factische Unabhängigkeit seit Jahrzehnten, die zwar nicht diplomatisch anerkannt, aber thatsächlich selbst von der Pforte schon seit längerer Zeit nicht bestritten worden war. Die Gränzverhältnisse der Montenegriner zu Oesterreich hatten sich jetzt größtentheils befriedigend gestaltet; österreichisches Gebiet ward von den Czernagorzen geachtet und nicht belästigt, während dieß bekanntlich vor 6 Jahren noch an der bosnischen Gränze von Seite der dortigen Türken so wenig der Fall war, daß unter der Anführung des jetzigen Banus von Croatien eine Razzia auf bosnischem Boden unternommen werden mußte.

Endlich — und dieß ist wohl das Bedauerlichste von Allem — nimmt die gegenwärtige Bewegung in Bosnien und der Herzegowina den Charakter eines Glaubenskampfes an. Das Schreckenswort der Christenverfolgung ist einmal erschollen; der Haß gegen die Rajah's wird auf alle erdenkliche Weise geschürt. In der Nacht vom 5. auf den 6. Jänner, am Weihnachtsabende der Griechen, wurden von den Türken zu Mostar mehrere Kaufmannsläden in Brand gesteckt. Die Christen eilten herbei, um zu löschen; das türkische Militär trat hindernd dazwischen, und türkische Banden plünderten die Läden vollends aus. Dergleichen Vorfälle sind bezeichnend genug. Wird diese fanatische Richtung von den türkischen Machthabern fernerhin eingehalten, so mag nur auf ihr Haupt die Verantwortung für alle daraus entspringenden unheilvollen Verwickelungen fallen.

Botzen, 17. Jänner. Dem „Boten für Tirol und Vorarlberg" entnehmen wir den folgenden Bericht: „Die Krankheit Sr. kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzogs Rainer erfüllte die ganze Stadt mit banger Besorgniß. Es war Jedem ein Familienschmerz, denn, wem war er während seines fünfjährigen Aufenthaltes dahier nicht Wohlthäter oder gnädiger Freund, wer liebte nicht in ihm — mehr noch als den Fürsten — das edelste Herz? Der durchlauchtigste Herr befand sich noch am Abend des 12. auf dem hiesigen Casinoballe, wie er keine Gelegenheit vorüber gehen ließ, um sich den Bürgern der Stadt freundlich zu erweisen. Er war ausnehmend heiter und wohl, und verweilte daselbst 3 Stunden im Gespräche mit diesem und jenem, und herzlich lachend über eine ihm mitgetheilte comische Stadtgeschichte. Mag er sich vielleicht dort leicht verkühlt, oder bereits den Keim der Krankheit in sich getragen haben, am andern Mittage fühlte er sich nach einem Spaziergange unwohl und war genöthigt, das Bett zu hüten. Bereits am 14. zeigte sich Fieber und Entzündung, welche die Anwendung von Blutegeln erheischte, und als sich dieselbe in der Nacht vom 14. auf den 15. steigerte, nach fruchtloser Wiederholung, über vorausgegangenen ärztlichen Consult, die Anwendung eines Aderlasses nothwendig machte. Mit der frömmsten Ergebenheit in den Willen Gottes empfing der erlauchte Kranke vorgestern Abends die Tröstungen der heiligen Religion und bange erwarteten alle Bewohner der Stadt das Ende der Nacht. Der gestrige Morgen gab eine Hoffnung auf Besserung, und der erlauchte Kranke ließ sich Vormittags eine heilige Messe lesen, der er mit tiefer Frömmigkeit anwohnte. Gegen Mittag trat eine erhöhte Aufregung ein, welche zeitweises Irrereden mit sich brachte. Sein Geist, wenn er davon sich frei befand, war jedoch vollkommen heiter, denn sein reines Gemüth scheute das Auge des ewigen Richters nicht. Gegen Abend verschlimmerte sich sein Zustand und es wurde ihm die heil. Oelung gereicht. Bald war jede Hoffnung auf menschliche Rettung dahin. Ihre kaiserl. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin kniete betend am Bette, die Herren des Hauses, mehrere Herren und Bürger der Stadt umstanden in ehrerbietiger Entfernung das Lager, oder befanden sich im Vorzimmer, dessen Thüren geöffnet waren. Nach einem dreiviertelstündigen Kampfe hatte er einige Minuten vor 10 Uhr Nachts ausgerungen, — es war der Tod eines Gerechten.

Pesth, 19. Jänner. Nach der „Religio" haben Se. k. k. apostolische Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 15. December v. J., dem Fürstprimas von Ungarn und Erzbischof von Gran die Errichtung eines Jesuiten-Noviciates zu Tyrnau allergnädigst zu gestatten geruht.

Deutschland.

Berlin, 20. Jänner. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer übergab der Handelsminister von Neuem den in der vorigen Sitzung vorgelegten, aber unerledigt gebliebenen Entwurf wegen Besteuerung der Eisenbahnen.

Dänemark.

Copenhagen, 17. Jänner. Fünfzig Oppositionsmitglieder des kürzlich entlassenen Folkethings haben heute eine Ansprache an ihre Wähler veröffentlicht, in welcher der Versuch gemacht wird, die Haltung des Thinges bei der letzten Abstimmung zu rechtfertigen und das Vorgehen des Cabinets bei Auflösung der Kammer als unmotivirt darzustellen. — Unter den Unterzeichnern dieser Acte finden sich von bekannten Persönlichkeiten: Bischof Monrad, die Etatsräthe Spandet und Larsen, Graf Knuth, General-Auditeur Hall, Orla Lehmann, der Kammerherr Rosenörn, die Professoren Clausen, Wilkens und Kaiser 2c. 2c.

Frankreich.

Paris, 18. Jänner. Ueber das gegen den Kaiser gerichtete Attentat werden nach und nach Details bekannt, welche mit den bisherigen Mittheilungen übereinstimmen. Es scheint gewiß, daß drei Individuen, dem Vernehmen nach Emissäre der socialistischen Londoner Comité's, seit langer Zeit dem Kaiser auf seinen Promenaden zu Pferde nachfolgen, um ihn in einem günstigen Augenblick zu ermorden; eben so gewiß scheint es aber auch, daß die Polizei sie längst schon im Auge hatte. Es heißt, daß der Leiter des Complots ein begnadigter Transportirter und seine beiden Gefährten Italiener seien.

Paris, 19. Jänner. Die „Patrie" meldet wörtlich, wie folgt:

„Man kündigt an, daß ein glückliches Ereigniß, bestimmt die Regierung Sr. Majestät zu consolidiren und die Zukunft seiner Dynastie zu begründen, seiner Verwirklichung nahe ist.

Der Kaiser vermält sich mit dem Fräulein Eugenia v. Montijo, Herzogin von Theba. Diese Heirath wird den großen Staatskörpern am nächsten Samstage officiell angekündigt werden, ihre Feier soll am nächstfolgenden Samstage den 29. d. M. Statt finden.

Fräulein v. Montijo gehört einer der ersten Familien von Spanien an und ist die Schwester der Herzogin von Alba. Sie ist eben so ausgezeichnet durch die Ueberlegenheit ihres Geistes, wie die Reize einer vollendeten Schönheit.

Fräulein Montijo ist die Tochter des verstorbenen Grafen Montijo, Herzogs von Pennaranda, der als Artillerie-Oberst im Feldzuge von 1814 auch in der französischen Armee gedient hat. Sie ist in Granada geboren; ihre Mutter ist ebenfalls eine Andalusierin, stammt jedoch aus der schottischen Familie der Kirkpatrick von Closburn, die nach dem Sturze der Stuarts emigrirte.

Großbritannien und Irland.

London, 18. Jänner. Die neuesten Zeitungen aus Australien sind voll der günstigsten Handelsberichte. Der Ertrag der alten Goldgruben ist fortwährend überaus ergiebig, und sind in der letzten Zeit wieder fünf neue Goldlager entdeckt worden.

Wieder ist das Gerücht verbreitet, daß die englische Bank in den nächsten Tagen den Discontosatz auf 3 Percent erhöhen werde.

Druck und Verlag von **J. v. Kleinmayr** und **F. Bamberg** in Laibach. Verantwortliche Herausgeber und Redacteure: **J. v. Kleinmayr** und **F. Bamberg**.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours-Bericht
der Staatspapiere vom 24. Jänner 1853.

Staatsschuldverschreibungen zu 5	pCt. (in CM.)		94 3/16
detto	„ 4 1/2	„ „	84 3/4
detto	„ 4	„ „	76 7/16
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834,	für 500 fl.	224	für 100 fl.
detto detto 1839,	„ 250 „	139	für 100 fl.
Littera B.			105 1/2
5% 1852			94 3/16
Lombard. Anlehen			100 5/8
Bank-Actien, pr. Stück 1360 fl. in C. M.			
Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. C. M.		2395	fl. in C. M.
Actien der österr. Donau-Dampfschifffahrt zu 500 fl. C. M.		746	fl. in C. M.

Wechsel-Cours vom 24 Jänner 1853.

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Rthl.	151 1/2	2 Monat.
Augsburg, für 100 Gulden Cur., Guld.	110 Bf.	Uso.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. fudd. Ver.-eins-Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Guld.)	109 1/4 Bf.	2 Monat.
Genua, für 300 neue Piemont. Lire, Guld.	128 3/4 Bf.	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl.	162 1/4 Bf.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	10-47 Bf.	3 Monat.
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Guld.	109 1/2 Bf.	2 Monat.
Marseille, für 300 Franken, . Guld.	128 3/4 Bf.	2 Monat.
Paris, für 300 Franken . . Guld.	129 1/4 Bf.	2 Monat.
Bukarest für 1 Gulden . . . para	247	31 T. Sicht.
Constantinopel, für 1 Gulden . para	434	31 T. Sicht.

Fremden-Anzeige
der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 22. Jänner 1853.

Hr. Graf Sivero, k. russ. Kammerjunker, — und Fr. Caroline Wallfisch, Private, beide von Wien nach Rom. — Hr. Kopazh, Realitätenbesitzer, von Rann. — Hr. Rothschild, Optiker, von Marburg. — Hr. Pichler, Handelsmann, von Kanischa. — Hr. Pollak, Handelsmann, von Grak. — Hr. Scherz, Handelsmann, — u. Hr. Ehrmann, Buchhalter, beide von Cilli. — Hr. Prister, Handelsmann, von Cilli nach Gradisca. — Hr. Pajannic, — und Hr. Dellic, beide Handelsleute, von Agram nach Triest. — Hr. Banello, Handelsmann, von Wien nach Udine. — Hr. Stobel, Handelsmann, von Cilli nach Görz. — Hr. Sartori, — und Hr. Kloger, beide Handelsleute, — u. Hr. Leevintl, Fabriks-Director, alle 3 von Wien nach Triest. — Hr. Pöschl, Handelsmann, von Wien nach Modena. — Hr. Ruprecht, Zuckerfabriks-Director, von Oedenburg nach Triest. — Hr. Hauser, Bürgermeister, von Gratz nach Villach. — Hr. Romagnolo, Dr. der Rechte; — Hr. Rampoldi, Privatier; — Hr. Ignaz Gasparini, — und Hr. Vincenz Cuppellen, beide Handelsleute, — und Hr. Reitzes, Handlungs-Commissionär, alle 5 von Triest nach Wien. — Hr. Hermann Frankl, Handelsmann, von Triest nach Agram.

Den 23. Hr. v. Ruff, k. k. Oberstlieutenant, von Wien nach Constantinopel. — Hr. Waitz, Dr. der Rechte, von Wien nach Mailand. — Hr. Deuberth, k. k. Rath; — Hr. Ritter v. Milesi, — und Fr. Gräfin O'Meare, beide Privatiers; — Hr. Prochnow, Missions-Prediger; — Hr. v. Blano Soulli, Seecadet; — Hr. Bergmann, Handlungsagent; — Hr. Robert, Handelsmann, — und Hr. Zheimer, Handlungsbuchhalter, alle 8 von Wien nach Triest. — Hr. Brelich, Ingenieur-Assistent, von Gratz nach Görz. — Hr. Crita, Handelsmann, von Wien nach Udine. — Hr. Schwarz, Handelsmann, von Venedig nach Wien. — Hr. Kohn, Handelsmann, von Warasdin nach Triest. — Hr. Lumlei, Privatier, von Wien nach Parma. — Hr. Ballerini, Privatier, — u. Hr. Anton Mantelli, Handelsmann, beide von Triest nach Wien. — Hr. Joh. Andrulachi, Besitzer, von Triest nach Gratz — Hr. Schimpf, Buchhändler, von Triest nach Leipzig. — Hr. Rosenberg, Handelsmann, von Agram — Hr. Heinrich, Handelsmann, von Wien. — Hr. Morpurgo, Handlungsagent, von Wien nach Görz.

Z. 100. (2)

Ball-Einladung.

Am **6. Februar 1853**, das ist am Fasching-Sonntage, wird im Casino-Vereinslocale zu Neustadtl ein öffentlicher Ball abgehalten, wozu der Eintritt, mit Ausschluß der Livrée, jedem anständig Gekleideten und auch für Masken gestattet ist.

Eintrittskarten, zu **20** kr. für die Person, können in der Handlung des Herrn Carl Jenk ner zu Neustadtl, und am Ball-Abende beim Eintritte erhoben werden.

Der Ball beginnt um 7 1/2 Uhr Abends.

Neustadtl am **19** Jänner **1853**.

Z. 83. (3)

Dienst-Antrag.

Zur Leitung des Bleibergbaues in Knappousche (zwei und eine halbe Stunde von Laibach entfernt) wird von der Bauunternehmungs-Gesellschaft ein befähigter Oberbeamte, welcher sich über die Kenntnisse der Markscheidekunst, dann der Bergbau- und Hüttenkunde und der daraus gefolgerten Wasch- und Pochmanipulation mit legalen Zeugnissen auszuweisen vermag, aufzunehmen gesucht.

Die nähere Auskunft wolle binnen 4 Wochen beim Herrn Kreis-Wundarzt Josef Koß, wohnhaft zu Laibach, St. Peters-Vorstadt Nr. 88, eingeholt werden.

Laibach am **18. Jänner 1853.**

Z. 113.

Die Unterzeichneten zeigen hiemit ergebenst an und finden sich veranlaßt, die hohen Herrschaften und ein verehrungswürdiges Publikum ergebenst aufmerksam zu machen, daß sie mit einem gut assortirten Lager in

optischen Waren

hier eingetroffen. Der Besitz einer seltenen Auswahl unserer rühmlichst bekannten gefaßten und ungefaßten Brillen und Lorgnetten setzt uns in den Stand, schwachsehende Personen jeder Art zu befriedigen.

Ferner besitzen wir in verschiedenen Größen; achromatische Fernröhre, einfache und zusammengesetzt Microskope, Theater-Perspective, die sich an Güte und Eleganz auszeichnen, einfache und doppelte Schießgläser, Loupen für Apotheker und Botaniker, und noch viele andere optische Gegenstände.

Wir übernehmen alle Reparaturen im optischen Fache.

Logiren im Gasthause „zum Löwen", Zimmer-Nr. **12.** Aufenthalt **3** Tage.

Dessauer & Comp.,
Optiker.

Z. 101. (1)

In der l. f. Stadt Möttling in Unterkrain ist ein ganz gemauertes, knapp an der Poststraße nach Carlstadt liegendes Haus, bestehend zu ebener Erde aus einem Zimmer und zwei Kellern, im ersten Stockwerke aus 4 Zimmern, einer Speis und Küche, dann hinter dem Hause aus einem Stalle sammt Heubehältnisse, einer Wagenremise, einem Schweinstalle und einem Garten zu verkaufen.

Dieses Haus eignet sich besonders zu einem Einkehrwirthshause.

Am Kaufschillinge ist die Hälfte sogleich zu bezahlen, die 2. Hälfte kann gegen Sicherheit auf dem Hause verzinslich bleiben.

Liebhaber wollen sich franco an den Eigenthümer unter Adresse: »A. F. Poste restante Möttling» wegen den nähern Bedingnissen wenden.

Möttling am 19. Jänner 1853.

Z. 44. (3)

Anzeige.

Das Haus Nr. 15, in der Polana-Vorstadt, das sich im besten Bauzustande befindet, für mehrere Jahre gegen Brandschaden versichert ist, sonnseitig und mitten in Gärten liegt, trockene und freundliche Wohnungen hat und einen jährlichen Zinsertrag von 330 fl. C. M. abwirft, ist gegen die billigsten Zahlungsbedingnisse aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft wird am Raan Nr. 187, im 3ten Stocke, ertheilt.

Z. 104. (2)

Es ist **nicht** wahr, daß ich mein Heu der Herrschaft Ponovitsch verkauft habe.

Wildenegg am 20. Jän. 1853.

Baumgarten.

Z. 75. (3)

Bekanntmachung.

Im Hause Nr 273 in der Spital-respect. Linaer-Gasse ist für Georgi 1853 eine Wohnung im ersten Stock, bestehend aus 3 Zimmern und einem Vorzimmer, nebst Küche, Speis, Holzlege und einer Dachkammer, zu vermiethen.

Das Nähere ist im 2. Stock im nämlichen Hause zu erfahren.

Laibach am 17. Jänner 1853.

Z. 42. (2)

Wohlfeilste Subscriptions-Ausgabe Deutscher Classiker.

Von dem Wunsche geleitet, die in unserem Verlage erschienenen Werke der anerkannt ersten Schriftsteller Deutschlands immer mehr zum Gemeingut Aller zu machen, die Sinn und Empfänglichkeit haben für geistige Bildung, veröffentlichen wir vom Jänner 1853 an, eine

Volksbibliothek
der
Meisterwerke unserer deutschen Literatur,
in wöchentlichen Lieferungen

zu außerordentlich wohlfeilem Preise und unter Bedingungen, welche auch dem Unbemittelten gestatten, nach und nach in den Besitz des Schönsten und Besten zu gelangen, was der innere Reichthum unseres Volkes an Geist und Gemüth in der glänzendsten Periode unserer Literatur zu Tage gefördert hat.

Wenn Deutschland, trotz aller politischen Zerklüftung, auf Etwas stolz zu sein das Recht hat, so sind es seine großen Dichter und Denker, deren unsterbliche Werke, hervorgegangen aus dem unergründlichen Walten des Volksgeistes, umgekehrt wieder auf dessen Entwicklung und Fortbildung den mächtigsten Einfluß zu üben bestimmt sind. Diese Schriften, die Geistesblüthen der Edelsten unseres Volkes, sind ein reicher, unerschöpflicher Born, der seinen befruchtenden Segen über die gegenwärtigen und kommenden Geschlechter in ungeschwächter Kraft fort und fort ergießt; sie sind ein theures Vermächtniß, zu dessen Genusse Jeder, der dazu die Fähigkeit hat, berechtigt ist. Jetzt wird auch dem Aermeren möglich sein, sich an diesem reichen Erbe zu betheiligen, und wir zweifeln nicht, daß eine große Anzahl Derer, welche seither nicht im Stande waren, größere Beträge daran zu wenden, um sich und ihren Angehörigen die Wohlthat einer bildenden und veredelnden Lectüre zu verschaffen, die hier gebotene Gelegenheit zur Subscription ergreifen werden.

Von Jänner dieses Jahres an, geben wir die Werke von

Göthe, Schiller, Klopstock, Lessing, Wieland, Platen, Thümmel, Pyrker's epische und Lenau's lyrische Gedichte

in unseren bekannten und so beliebten Stereotyp-Ausgaben, in wöchentlichen Lieferungen von circa **10** Bogen, Schillerformat, à **15** kr. die Lieferung.

Also genügt eine wöchentliche Ausgabe von 15 kr., um nach und nach diese classische Bibliothek zu erwerben.

Niemand wird durch die Subscription zur Abnahme einer bestimmten Anzahl von Bändchen verbindlich gemacht: Jeder kann zurücktreten, **wenn es ihm beliebt.** Späterer Eintritt in die Subscription kann aber nur Denen gestattet werden, welche die bereits erschienenen Lieferungen nachträglich übernehmen.

Einzelne Autoren oder Bände werden nicht abgegeben.

Wir zählen für unser von so vielen Seiten schon gewünschtes Unternehmen auf die Theilnahme aller Freunde vaterländischer Bildung und Literatur, und sind bereit, Denen, welche sich die Mühe des Sammelns von Subscribenten unterziehen, auf 12 subscribirte Exemplare das 13. gratis zu gewähren.

In Laibach wird Subscription angenommen bei **Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg,** und ist daselbst die erste Lieferung vorräthig.

Stuttgart und **Leipzig**, im November 1852.

J. G. Cotta'sche Verlagshandlung.
G. J. Göschen'sche Verlagshandlung.